

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 23 SGB II Besonderheiten beim Sozialgeld

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 06.11.2019

- [Anlage](#): Anpassung an die für die Zeit ab dem 01.01.2020 geltenden Werte für die Regelbedarfe auf Grundlage der „Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 – RBSFV 2020)“ vom 15.10.2019 ([BGBl. Teil I, S. 1452](#)).

Fassung vom 20.12.2018

- Anlage: Anpassung an die für die Zeit ab dem 01.01.2019 geltenden Werte für die Regelbedarfe auf Grundlage der „Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 – RBSFV 2019)“ vom 19.10.2018 ([BGBl. Teil I, S. 1766](#)).

Fassung vom 20.12.2017

- Gesetzestext: Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz).
- Bekanntmachungen aus angrenzenden Gesetzen: Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 – RBSFV 2018) vom 08.11.2017 (BGBl. Teil I, Seite 3767) eingefügt.
- Anlage: Anpassung an die für die Zeit ab dem 01.01.2018 geltenden Werte für die Regelbedarfe.

Gesetzestext

§ 23 SGB II Besonderheiten beim Sozialgeld

Beim Sozialgeld gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Als Regelbedarf wird bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 6, vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 5 und im 15. Lebensjahr ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 anerkannt.
2. Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 4 werden auch bei behinderten Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, anerkannt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht werden.
3. § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.
4. bei nicht erwerbsfähigen Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, wird ein Mehrbedarf von 17 Prozent der nach § 20 maßgebenden Regelbedarfe anerkannt, wenn sie Inhaberin oder Inhaber eines Ausweises nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Absatz 4 oder nach den vorstehenden Nummern 2 oder 3 besteht.

Bekanntmachungen aus angrenzenden Gesetzen

- Die Bekanntmachung der Höhe der Regelbedarfe für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 erfolgte im Rahmen der Bekanntmachung des [Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 \(BGBl Teil I, Seite 3159\)](#) - vgl. [§ 20 Absatz 1a SGB II i. V. m. der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch](#).
- Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 – RBSFV 2019) vom 19.10.2018 ([BGBl. Teil I, Seite 1766](#))
- Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 – RBSFV 2020) vom 15.10.2019 ([BGBl. Teil I, Seite 1452](#))

Inhaltsverzeichnis

1.	Leistungsumfang	1
2.	Regelbedarf	1
3.	Mehrbedarfe	1
Anlage:	Werte der Regelbedarfsstufen	1



Fachliche Weisungen § 23 SGB II

1. Leistungsumfang

Das Sozialgeld umfasst die Leistungen, die sich aus § 19 Absatz 1 Satz 3 ergeben, für

- den Regelbedarf,
- die Mehrbedarfe und
- den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Anspruchsgrundlage für das Sozialgeld ist § 19 SGB II.

§ 23 SGB II regelt die abweichend von den allgemeinen Regelungen der §§ 20 und 21 SGB II zu berücksichtigenden Bedarfe.

**Inhalt der Vorschrift
(23.1)**

2. Regelbedarf

Die Regelbedarfe als Bestandteil des Arbeitslosengeldes II (Alg II) oder Sozialgeldes werden jährlich angepasst (siehe dazu § 20 Absatz 1a SGB II). Die Höhe des Regelbedarfs als Bestandteil des Sozialgeldes richtet sich für Kinder

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nach der [Regelbedarfsstufe 6](#),
- danach bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach der [Regelbedarfsstufe 5](#) und
- im 15. Lebensjahr (also ab Vollendung des 14. Lebensjahres) nach der [Regelbedarfsstufe 4](#).

**Höhe des Regelbedarfs
(23.2)**

3. Mehrbedarfe

(1) Die Weisungen zu § 21 sind entsprechend anzuwenden.

(2) § 23 Nummer 2 stellt klar, dass Sozialgeldbezieher ebenso wie Alg II-Bezieher einen Mehrbedarf nach § 21 Absatz 4 erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres erhalten können.

(3) Sozialgeldempfänger, die einen Schwerbehindertenausweis (§ 152 Absatz 5 SGB IX) mit dem Merkzeichen G oder aG besitzen, haben einen Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs.

**Mehrbedarf
Behinderung
(23.3)**

**Schwerbehindertenausweis mit dem
Merkzeichen G
(23.4)**

Die Gewährung dieses Mehrbedarfes setzt eine volle Erwerbsminderung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch voraus. Der Mehrbedarf kommt daher für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in Betracht, da diese auch ohne Behinderung rechtlich und tatsächlich nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben. Aus der Gesetzgebungsgeschichte und der systematischen Stellung der Norm aus dem Bundessozialhilfegesetz folgt, dass Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres keine „nicht erwerbsfähige Person“ im



Fachliche Weisungen § 23 SGB II

Sinne der Vorschrift sein können (BSG, Urteil vom 06.05.2010, Az: B 14 AS 3/09 R).

(4) Der Anspruch auf den Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent besteht nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Absatz 4 oder § 23 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 besteht.

Anlage: Höhe und altersmäßige Abgrenzung der Regelbedarfe

Regelbedarf entsprechend:	ab 01.01.2020:	ab 01.01.2019:	ab 01.01.2018:
Regelbedarfsstufe 1: <ul style="list-style-type: none"> Alleinstehende Alleinerziehende Volljährige mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II Volljährige, deren Partner inhaftiert ist Volljährige, deren Partner in einem Pflegeheim lebt Volljährige, die mit ihrem Partner aus Fluchtgründen noch keine Haushaltsgemeinschaft bilden konnten 	432,00 EUR	424,00 EUR	416,00 EUR
Regelbedarfsstufe 2: <ul style="list-style-type: none"> Volljährige Partner (soweit die o. g. Ausnahmen nicht greifen) § 20 Abs. 4 SGB II 	389,00 EUR	382,00 EUR	374,00 EUR
Regelbedarfsstufe 3: <ul style="list-style-type: none"> Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, die nicht volljährige Partner sind § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II Personen U 25, die ohne Zusicherung umziehen § 20 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II 	345,00 EUR	339,00 EUR	332,00 EUR
Regelbedarfsstufe 4: <ul style="list-style-type: none"> Kinder von 14 bis 17 Jahren § 23 Nr. 1, 3. Alt., § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Minderjährige Partner § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 	328,00 EUR	322,00 EUR	316,00 EUR
Regelbedarfsstufe 5: <ul style="list-style-type: none"> Kinder von 6 bis 13 Jahren § 23 Nr. 1, 2. Alt. 	308,00 EUR	302,00 EUR	296,00 EUR
Regelbedarfsstufe 6: <ul style="list-style-type: none"> Kinder von 0 bis 5 Jahren § 23 Nr. 1, 1. Alt. 	250,00 EUR	245,00 EUR	240,00 EUR